IMT Nuremberg Archives

H – 1642

International Court of Justice

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Erick Exhibit 9
April 24 Filed 1946

D 493
4 94

Als Leiter der Polizeiabteilung im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern habe ich in der letzten Zeit zunehmende innenpolitische Spannungen wahrnehmen müssen, die mir eine Klärung der Zuständigkeitsfrage in allgemeinpolizeilicher wie auch insbesondere politisch-polizeilicher Hinsicht dringend erforderlich erscheinen läßt.

1. Kirchenkampf.

Für die allgemeinen Richtlinien zur Kirchenpolitik ist der Reichsinnenminister zuständig. Dementsprechend wenden sich auch die Führer der verschiedenen Konfessionen in ihren Eingaben an unsere Behörde, die Hälfte aller politisch-polizeilichen Eingänge der letzten Zeit betrifft kirchenpolitische Fragen. Es gibt ungezählte Eingaben von verschiedensten Kardinälen, Bischöfen und hohen geistlichen Würdenträgern. Fast sämtliche dieser Beschwerden betreffen Dinge, für deren Verantwortung zwar das Reichsinnenministerium zuständig ist, ohne daß es jedoch die einzelnen Maßnahmen angeordnet hätte. Es besteht jetzt weitgehendst der Zustand, daß wir als Beschwerdeinstanz Vorfälle beilegen müssen, von denen wir teilweise überhaupt erst durch die Beschwerde Kenntnis erhalten. Eine Einheit zwischen unseren kirchenpolitischen Richtlinien und der Exekutive der Länder ist überhaupt nicht mehr festzustellen. Jch darf darauf hinweisen, daß es ein unhaltbarer Zustand ist, Beschwerdeführer zu bescheiden und auf Vorstellungen von Kirchenführern irgendwelche Zusicherungen zu geben, wenn ein Verlaß auf die Durchführung im Lande nicht mehr besteht. Jch halte es daher für unumgänglich, daß eine grundlegende Klarheit über Richtlinien und Durchführung der Richtlinien bei den welt-

H1642 - 0002

H1642 – 0003

weltanschaulichen Gegensätzen geschaffen wird.

Jch möchte dabei darauf hinweisen, daß meines Erachtens diese Richtlinien nicht nur unter innerpolitischen, sondern auch unter außenpolitischen Gesichtspunkten gegeben und gewährleistet werden müssen. Jch füge in der Anlage eine mir heute vorgelegte Rede des Papstes bei, die beispielsweise die Frage aufwerfen läßt, ob die Art und Weise der Behandlung von zurückkehrender katholischer Jugend direkt im Angesicht der Schweizer Grenzbeamten im Verhältnis steht zu den ungünstigen außenpolitischen Kommentaren, die dieses Vorgehen der politischen Polizei hervorgerufen hat.

Es handelt sich hier nicht allein um eine Frage der politischen Polizei. Auch vom Standpunkt der <u>übrigen Polizei</u> muß ich auf die bedenklichen Folgen hinweisen, die sich aus dem Glaubenskampf ergeben. Jn der letzten Zeit haben sich erschreckend die Fälle von groben Versammlungsstörungen gehäuft, bei denen zum Schluß das Überfallkommando einschreiten mußte. Jch kann auf die Dauer die Verantwortung nicht dafür übernehmen, daß Exekutivbeamte in die Streitigkeiten hereingezogen werden und zu einer so oder so heftig umstrittenen Parteinahme gezwungen werden, Die Kampfzeit liegt noch so nahe zurück, daß wir aus unseren eigenen Erfahrungen heraus wissen, daß zu guterletzt der Polizeibeamte zum gemeinsamen Prügelknaben der sich streitenden Richtungen werden kann. Nachdem wir den Gummiknüppel abgeschafft haben, ist es ein unerträglicher Gedanke, Exekutivbeamte bei groben Störungen von Versammlungen unter Umständen in eine Lage zu bringen, in der sie von der blanken Waffe Gebrauch machen müssen.

Jch

Jch bin der Meinung, daß alles getan werden muß, um die Polizei, wie überhaupt die Staatsautorität nicht durch einen unzeitgemäßen Glaubenskampf verschleißen zu lassen. Sollte dieser Weltanschauungskampf weitergehen, müßte ich ja geradezu - dieses legt mir übrigens der Leiter der GehStaPA in einem Schreiben nahe - Kurse für die Polizeibeamtenschaft über die christlichen Konfessionen oder die besondere Bedeutung der Glaubensbewegung und die Einstellung der Partei zu ihr abhalten.

Jch glaube auch nicht, daß es wünschenswert ist, wenn seitens der nachgeordneten Polizeibehörden die Handhabung und Berichterstatung in diesen Glaubenssachen bereits in einem bewußt einseitigen Sinne erfolgt.

2.) Jn der letzten Zeit haben die Schutzhaftmaßnahmen bedenklich zugenommen. Jch halte es für dringend notwendig, daß auch hier eine endgültige Klärung erfolgt, nach welchen Richtlinien über Begründung, Dauer und Art der Vollstreckung von Schutzhaft verfahren werden soll. Der Schutzhafterlaß des Reichsinnenministeriums ist durch die Praxis der politischen Polizei längst außer Kraft gesetzt worden. Es gelingt kaum noch, einen ausreichenden Bericht über eine Schutzhaft zu erhalten. Die an uns in diesen Dingen gemachten Eingaben weisen immer wieder auf einen Punkt hin, der auch mir bedeutungsvoll erscheint: Beteiligte und Angehörige finden sich mit der Tatsache der Schutzhaft ab, nicht aber mit der vollkommenen Unsicherheit darüber, aus welchen Gründen nun eigentlich Schutzhaft verhängt werden kann oder nicht. Diese fraglose Rechtsunsicherheit schafft Unruhe und Verbitterung. Es ist auch bei der zentralen Bearbeitung im Reichsinnenministerium unerträglich, wenn offensichtlich in den verschiedenen Landesteilen nach verschiedenen Gesichtspunkten gehandelt wird.

H1642 - 0004

H1642 – 0005

wird. Geklärt werden muß auch die Frage, ob die von uns im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister und dem N.S. Juristenbund anerkannte Zulässigkeit von Vertretung durch Rechtsanwälte in Schutzhaftsachen durchgeführt oder, wie es seitens der Geheimen Staatspolizei geschieht, abgelehnt werden soll. Jch weise auch in diesem Zusammenhang auf den Fall des Rechtsanwalts Pünder hin, der nur deswegen mit seinen Kollegen in Schutzhaft genommen worden ist, weil er nach Erkundigung im Reichsjustizministerium und unserem Ministerium eine Klage eingereicht hat, zu der ihn ein Reichsgesetz zwingt. Jrgendwelche Komplikationen konnten aus dieser Klage nicht entstehen, da durch den gesetzlich vorgeschriebenen Weg sie sofort durch uns angehalten werden konnte.

3.) Aus beamten-politischen Gründen muß ich auch grundsätzliche Bedenken dagegen erheben, daß neuerdings wieder ohne vorherige Kenntnis vorgesetzter Dienststellen Schutzhaftmaßnahmen gegen Beamte verhängt oder, was sich manchmal noch schlimmer auswirkt, staatspolizeiliche Ermittelungen gegen sie angestellt werden. Jch führe hier nur den Fall meines Lehrers und Kreisleiters in Esterwegen an, der 8 Tage in Schutzhaft saß, weil er, wie sich nachher herausgestellt hatte, seinem Landrat einen richtigen Bericht über Mißhandlungen durch SS übergeben hatte. Jch erinnere an die Untersuchungen von Kriminalassistenten des Gestapa, die in Kottbus 14 Tage lang gegen den dortigen Polizeidirektor, übrigens einen SA-Brigadeführer, angestellt wurden. Gleichfalls habe ich heute bereits den Fall einer Beschwerde des Oberpräsidenten Lohse vorgetragen, der den Auftrag zur Bespitzelung vorgesetzter Beamten

Beamten an einen Gendarmeriebeamten durch Beamte der politischen Polizei zum Gegenstand hatte. Es ist vom Standpunkt des nationalsozialistischen Führerstaates unerträglich, wenn in dieser Weise untergeordnete Jnstanzen über den Kopf ihrer vorgesetzten Stelle Ermittelungen über Beamte anstellen. Darüber kann nur eine große Unruhe entstehen, ganz abgesehen von der Tatsache, daß die auf diese Weise entstandenen Berichte einseitig und oft sogar direkt falsch gewesen sind,

4.) Schwere außenpolitische Schwierigkeiten haben letzthin die verschiedenen Fälle von Entführungen durch Beamte der politischen Polizei auf fremdem Hoheitsgebiet gemacht. Jch verweise auf die Fälle Berthold Jakob (Schweiz), Gutzeit (Holland) und den jüngsten Zwischenfall an der tschechischen Grenze. Jch bin der Meinung, daß angesichts der außenpolitischen Schwierigkeiten solche Maßnahmen der politischen Polizei nicht von nachgeordneten Behörden sondern nur von den verantwortlichen Reichsstellen angeordnet werden dürfen.

5.) Aus dem Reichswirtschaftsministerium bin ich wiederholt auf die Beunruhigung hingewiesen worden, die bei der Wirtschaftsführung durch die verschiedenen politisch-polizeilichen Zwischenfälle, das Gefühl der Rechtsunsicherheit bei Schutzhaftmaßnahmen (besonders bei Wirtschaftsführern) und auch die neuerlichen Fälle des Judenboykotts (Köln, Düsseldorf) entstehen müssen.

6.) Eine Etatisierung des Führerschutzes in meiner Polizeiabteilung könnte ich nur dann vornehmen, wenn ich auch wirklich die volle Verantwortung für die dort beschäftigten Beamten, ihre dienstlichen Fähigkeiten und ihre Zusammenarbeit

H1642 -0006

H1642 -0007

arbeit mit den übrigen Stellen der Kriminalpolizei trage.

7.) Jch schlage vor, daß grundsätzlich geklärt wird, wer in allen Dingen der politischen Polizei nicht nur die Verantwortung der Richtlinien sondern auch für die Durchführung dieser Richtlinien trägt.

Entweder trägt diese Verantwortung der Reichsminister des Jnnern. Dann muß er in einem ganz anderen Maße in die Lage versetzt werden, in den Fragen politisch-polizeilicher Art befehlen zu dürfen.

Oder diese Verantwortung übernimmt nunmehr in allen Konsequenzen der Reichsführer SS, der ja bereits faktisch die Führung der politischen Polizei im Reich für sich in Anspruch nimmt. Jn diesem Falle würde ich vorschlagen, daß unverzüglich das von dem Reichsführer SS. für Preußen vorgelegte Gesetz zu einem Reichsgesetz erhoben wird, demzufolge das Geheime Staatspolizeiamt zu einem Ministerium erhoben wird und der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts die Aufgaben übernimmt, die er, wie es in diesem Gesetzentwurf heißt, "bestimmt".

---

775 RS

Dokumentenbuch Frick Nr. = 34
Exh. Frick Nr. = 9

F o t o k o p i e des D o k u m e n t e s 775 PS

Memorandum des R e i c h s - und P r e u s s i s c h e n
I n n e n m i n i s t e r s bezgl. Klarstellung der Zustaendigkeit
in P o l i z e i a n g e l e g e n h e i t e n.

vorgelegt von dem Verteidiger

des Angeklagten F r i c k

Dr. Otto Pannenbecker
Rechtsanwalt

H1642 – 0008

EX-9

Exhibit F r i c k Nr. 34 DOC

Auszug aus dem Memorandum des Reichs- und Preussischen Innenministers betr. Klarstellung der Zuständigkeit in Polizeiangelegenheiten.

Dokument 775 PS

H1642 - 0009

H1642 - 0010

F.h. Frick Nr. 34

Als Leiter der Polizeiabteilung i[illegible] Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern habe ich in der letzten Zeit zunehmend innenpolitische Spannungen wahrnehmen müssen, die mir eine Klärung der Zuständigkeitsfrage im allgemeinpolizeilicher wie auch insbesondere politisch- polizeilicher Hinsicht dringend erforderlich erscheinen lässt.

1.) Kirchenkampf. .....

2.) In der letzten Zeit haben die Schutzhaftmassnahmen bedenklich zugenommen. Ich halte es für dringend notwendig, dass auch hier eine endgültige Klärung erfolgt, nach welchen Richtlinien über Begründung, Dauer und Art der Vollstreckung von Schutzhaft verfahren werden soll. Der Schutzhafterlass des Reichsinnenministeriums ist durch die Praxis der politischen Polizei längst ausser Kraft gesetzt worden. Es gelingt kaum noch, einen ausreichenden Bericht über eine Schutzhaft zu erhalten. Die an uns in diesen Dingen gerichteten Eingaben weisen immer wieder auf einen Punkt hin, der auch mir bedeutungsvoll erscheint: Betroffene und Angehörige finden sich mit der Tatsache der Schutzhaft ab, nicht aber mit der vollkommenen Unsicherheit darüber, aus welchen Gründen nun eigentlich Schutzhaft verhängt worden kann oder nicht. Diese fraglose Rechtsunsicherheit schafft Unruhe und Verbitterung. Es ist auch bei der zentralen Bearbeitung im Reichsinnenministerium unerträglich, wenn offensichtlich in den

H1642 – 0011

verschiedenen Landesstellen nach verschiedenen Gesichtspunkten gehandelt wird. Geklärt werden muss auch die Frage, ob die von uns im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister und dem N.S. Juristenbund anerkannte Zulässigkeit von Vertretung durch Rechtsanwälte in Schutzhaftsachen durchgeführt oder wie es es seitens der Geheimen Staatspolizei geschieht, abgelehnt werden soll.

3.) Aus beamten-politischen Gründen muss ich auch grundsätzliche Bedenken dagegen erheben, dass neuerdings wieder ohne vorherige Kenntnis vorgesetzter Dienststellen Schutzhaftmassnahmen gegen Beamte verhängt oder was sich manchmal noch schlimmer auswirkt, staatspolizeiliche Ermittlungen gegen sie angestellt werden. Ich führe hier nur den Fall meines Lehrers und Kreisleiters in Erstzwegen an, der 8 Tage in Schutzhaft war, weil er, wie sich nachher herausgestellt hätte, seinem Landrat einen richtigen Bericht über Misshandlungen seitens der S[illegible] übergeben hatte. Ich erinnere an die Untersuchungen von Kriminalassistenten der Gestapo, die in Kottbus 14 Tage lang gegen den dortigen Polizeidirektor übrigens einem SA-Brigadeführer angestellt wurden. Gleichfalls habe ich heute bereits den Fall einer Beschwerde des Oberpräsidenten Lohse vorgetragen, der den Auftrag zur Bespitzelung vorgesetzter Beamten an einen Gendarmeriebeamten durch Beamte der politischen Polizei zum Gegenstand hatte.

[illegible]

H1642 -0012

7.) Ich schlage vor, dass grundsätzlich geklärt wird, wer in allen Dingen der politischen Polizei nicht nur die Verantwortung der Richtlinien sondern auch für die Durchführung dieser Richtlinien trägt.

Entweder trägt diese Verantwortung der Reichsminister des Inneren. Dann muss er in einem ganz anderen Masse in die Lage versetzt werden, in den Fragen politisch-polizeilicher Art befehlen zu dürfen.

Oder diese Verantwortung übernimmt nunmehr in allen Konsequenzen der Reichsführer SS, der ja bereits faktisch die Führung der politischen Polizei im Reich für sich in Anspruch nimmt. In diesem Falle würde ich vorschlagen, dass unverzüglich das von dem Reichsführer SS. für Preussen vorgelegte Gesetz zu einem Reichsgesetz erhoben wird, demzufolge das Geheime Staatspolizeiamt zu einem Ministerium erhoben wird und der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts die Aufgaben übernimmt die er, wie es in diesem Gesetzentwurf heisst, "bestimmt".

H1642 – 0013

0 494

Als Leiter der Polizeiabteilung im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern habe ich in der letzten Zeit zunehmende innenpolitische Spannungen wahrnehmen müssen, die mir eine Klärung der Zuständigkeitsfrage in allgemeinpolizeilicher wie auch insbesondere politisch-polizeilicher Hinsicht dringend erforderlich erscheinen läßt.

1. Kirchenkampf.

Für die allgemeinen Richtlinien zur Kirchenpolitik ist der Reichsinnenminister zuständig. Dementsprechend wenden sich auch die Führer der verschiedenen Konfessionen in ihren Eingaben an unsere Behörde; die Hälfte aller politisch-polizeilichen Eingänge der letzten Zeit betrifft kirchenpolitische Fragen. Es gibt ungezählte Eingaben von verschiedensten Kardinälen, Bischöfen und hohen geistlichen Würdenträgern. Fast sämtliche dieser Beschwerden betreffen Dinge, für deren Verantwortung zwar das Reichsinnenministerium zuständig ist, ohne daß es jedoch die einzelnen Maßnahmen angeordnet hätte. Es besteht jetzt weitgehendst der Zustand, daß wir als Beschwerdeinstanz Vorfälle beilegen müssen, von denen wir teilweise überhaupt erst durch die Beschwerde Kenntnis erhalten. Eine Einheit zwischen unseren kirchenpolitischen Richtlinien und der Exekutive der Länder ist überhaupt nicht mehr festzustellen. Ich darf darauf hinweisen, daß es ein unhaltbarer Zustand ist, Beschwerdeführer zu bescheiden und auf Vorstellungen von Kirchenführern irgendwelche Zusicherungen zu geben, wenn ein Verlaß auf die Durchführung im Lande nicht mehr besteht. Ich halte es daher für unumgänglich, daß eine grundlegende Klarheit über Richtlinien und Durchführung der Richtlinien bei den welt-

weltanschaulichen Gegensätzen geschaffen wird.

Ich möchte dabei darauf hinweisen, daß meines Erachtens diese Richtlinien nicht nur unter innerpolitischen, sondern auch unter außenpolitischen Gesichtspunkten gegeben und gewährleistet werden müssen. Ich füge in der Anlage eine mir heute vorgelegte Rede des Papstes bei, die beispielsweise die Frage aufwerfen läßt, ob die Art und Weise der Behandlung von zurückkehrender katholischer Jugend direkt im Angesicht der Schweizer Grenzbeamten im Verhältnis steht zu den ungünstigen außenpolitischen Kommentaren, die dieses Vorgehen der politischen Polizei hervorgerufen hat.

Es handelt sich hier nicht allein um eine Frage der politischen Polizei. Auch vom Standpunkt der übrigen Polizei muß ich auf die bedenklichen Folgen hinweisen, die sich aus dem Glaubenskampf ergeben. In der letzten Zeit haben sich erschreckend die Fälle von groben Versammlungsstörungen gehäuft, bei denen zum Schluß das Überfallkommando einschreiten mußte. Ich kann auf die Dauer die Verantwortung nicht dafür übernehmen, daß Exekutivbeamte in diese Streitigkeiten hereingezogen werden und zu einer so oder so heftig umstrittenen Parteinahme gezwungen werden, Die Kampfzeit liegt noch so nahe zurück, daß wir aus unseren eigenen Erfahrungen heraus wissen, daß zu guterletzt der Polizeibeamte zum gemeinsamen Prügelknaben der sich streitenden Richtungen werden kann. Nachdem wir den Gummiknüppel abgeschafft haben, ist es ein unerträglicher Gedanke, Exekutivbeamte bei groben Störungen von Versammlungen unter Umständen in eine Lage zu bringen, in der sie von der blanken Waffe Gebrauch machen müssen.

Ich

H1642 – 0014

H1642 – 0015

775-PS

H1642 – 0016

Jch bin der Meinung, daß alles getan werden muß, um die Polizei, wie überhaupt die Staatsautorität nicht durch einen unzeitgemäßen Glaubenskampf verschleißen zu lassen. Sollte dieser Weltanschauungskampf weitergehen, müßte ich ja geradezu - dieses legt mir übrigens der Leiter der GehStaPA in einem Schreiben nahe - Kurse für die Polizeibeamtenschaft über die christlichen Konfessionen oder die besondere Bedeutung der Glaubensbewegung und die Einstellung der Partei zu ihr abhalten.

Jch glaube auch nicht, daß es wünschenswert ist, wenn seitens der nachgeordneten Polizeibehörden die Handhabung und Berichterstatung in diesen Glaubenssachen bereits in einem bewußt einseitigen Sinne erfolgt.

2.) Jn der letzten Zeit haben die Schutzhaftmaßnahmen bedenklich zugenommen. Jch halte es für dringend notwendig, daß auch hier eine endgültige Klärung erfolgt, nach welchen Richtlinien über Begründung, Dauer und Art der Vollstreckung von Schutzhaft verfahren werden soll. Der Schutzhafterlaß des Reichsinnenministeriums ist durch die Praxis der politischen Polizei längst außer Kraft gesetzt worden. Es gelingt kaum noch, einen ausreichenden Bericht über eine Schutzhaft zu erhalten. Die an uns in diesen Dingen gemachten Eingaben weisen immer wieder auf einen Punkt hin, der auch mir bedeutungsvoll erscheint: Beteiligte und Angehörige finden sich mit der Tatsache der Schutzhaft ab, nicht aber mit der vollkommenen Unsicherheit darüber, aus welchen Gründen nun eigentlich Schutzhaft verhängt werden kann oder nicht. Diese fraglose Rechtsunsicherheit schafft Unruhe und Verbitterung. Es ist auch bei der zentralen Bearbeitung im Reichsinnenministerium unerträglich, wenn offensichtlich in den verschiedenen Landesteilen nach verschiedenen Gesichtspunkten gehandelt wird.

775-PS

H1642 – 0017

wird. Geklärt werden muß auch die Frage, ob die von uns im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister und dem N.S. Juristenbund anerkannte Zulässigkeit von Vertretung durch Rechtsanwälte in Schutzhaftsachen durchgeführt oder, wie es seitens der Geheimen Staatspolizei geschieht, abgelehnt werden soll. Ich weise auch in diesem Zusammenhang auf den Fall des Rechtsanwalts Pünder hin, der nur deswegen mit seinen Kollegen in Schutzhaft genommen worden ist, weil er nach Erkundigung im Reichsjustizministerium und unserem Ministerium eine Klage eingereicht hat, zu der ihn ein Reichsgesetz zwingt. Irgendwelche Komplikationen konnten aus dieser Klage nicht entstehen, da durch den gesetzlich vorgeschriebenen Weg sie sofort durch uns angehalten werden konnte.

3.) Aus beamten-politischen Gründen muß ich auch grundsätzliche Bedenken dagegen erheben, daß neuerdings wieder ohne vorherige Kenntnis vorgesetzter Dienststellen Schutzhaftmaßnahmen gegen Beamte verhängt oder, was sich manchmal noch schlimmer auswirkt, staatspolizeiliche Ermittelungen gegen sie angestellt werden. Ich führe hier nur den Fall meines Lehrers und Kreisleiters in Esterwegen an, der 8 Tage in Schutzhaft saß, weil er, wie sich nachher herausgestellt hatte, seinem Landrat einen richtigen Bericht über Mißhandlungen durch SS übergeben hatte. Ich erinnere an die Untersuchungen von Kriminalassistenten des Gestapa, die in Kottbus 14 Tage lang gegen den dortigen Polizeidirektor, übrigens einen SA-Brigadeführer, angestellt wurden. Gleichfalls habe ich heute bereits den Fall einer Beschwerde des Oberpräsidenten Lohse vorgetragen, der den Auftrag zur Bespitzelung vorgesetzter Beamten

775-PS

H1642 – 0018

Beamten an einen Gendarmeriebeamten durch Beamte der politischen Polizei zum Gegenstand hatte. Es ist vom Standpunkt des nationalsozialistischen Führerstaates unerträglich, wenn in dieser Weise untergeordnete Instanzen über den Kopf ihrer vorgesetzten Stelle Ermittelungen über Beamte anstellen. Darüber kann nur eine große Unruhe entstehen, ganz abgesehen von der Tatsache, daß die auf diese Weise entstandenen Berichte einseitig und oft sogar direkt falsch gewesen sind,

4.) Schwere außenpolitische Schwierigkeiten haben letzthin die verschiedenen Fälle von Entführungen durch Beamte der politischen Polizei auf fremdem Hoheitsgebiet gemacht. Ich verweise auf die Fälle Berthold Jakob (Schweiz), Gutzeit (Holland) und den jüngsten Zwischenfall an der tschechischen Grenze. Ich bin der Meinung, daß angesichts der außenpolitischen Schwierigkeiten solche Maßnahmen der politischen Polizei nicht von nachgeordneten Behörden sondern nur von den verantwortlichen Reichsstellen angeordnet werden dürfen.

5.) Aus dem Reichswirtschaftsministerium bin ich wiederholt auf die Beunruhigung hingewiesen worden, die bei der Wirtschaftsführung durch die verschiedenen politisch-polizeilichen Zwischenfälle, das Gefühl der Rechtsunsicherheit bei Schutzhaftmaßnahmen (besonders bei Wirtschaftsführern) und auch die neuerlichen Fälle des Judenboykotts (Köln, Düsseldorf) entstehen müssen.

6.) Eine Etatisierung des Führerschutzes in meiner Polizeiabteilung könnte ich nur dann vornehmen, wenn ich auch wirklich die volle Verantwortung für die dort beschäftigten Beamten, ihre dienstlichen Fähigkeiten und ihre Zusammen-

arbeit

H1642 – 0019

arbeit mit den übrigen Stellen der Kriminalpolizei trage.

7.) Ich schlage vor, daß grundsätzlich geklärt wird, wer in allen Dingen der politischen Polizei nicht nur die Verantwortung der Richtlinien sondern auch für die Durchführung dieser Richtlinien trägt.

Entweder trägt diese Verantwortung der Reichsminister des Innern. Dann muß er in einem ganz anderen Maße in die Lage versetzt werden, in den Fragen politisch-polizeilicher Art befehlen zu dürfen.

Oder diese Verantwortung übernimmt nunmehr in allen Konsequenzen der Reichsführer SS, der ja bereits faktisch die Führung der politischen Polizei im Reich für sich in Anspruch nimmt. In diesem Falle würde ich vorschlagen, daß unverzüglich das von dem Reichsführer SS. für Preußen vorgelegte Gesetz zu einem Reichsgesetz erhoben wird, demzufolge das Geheime Staatspolizeiamt zu einem Ministerium erhoben wird und der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamts die Aufgaben übernimmt, die er, wie es in diesem Gesetzentwurf heißt, "bestimmt".

775-PS

H-1642

Frick 9

F O T O K O P I E

DES D O K U M E N T E S: 775 PS

EXHIBIT FRICK NR.: 9

FRICK NR.: 34

VORGELEGT VON DEM VERTEIDIGER

DES ANGEKLAGTEN F R I C K

DR. OTTO PANNENBECKER
RECHTSANWALT

H1642 - 0020